

SATZUNG

der

Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Das Fach gründet sich auf die Gynäkologie, die Geburtshilfe sowie die gynäkologische Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin. Zweck des Vereins ist die Förderung des gesamten Faches und der Subspezialitäten, um die Einheit des Faches Frauenheilkunde und Geburtshilfe weiter zu entwickeln und zu stärken.

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung der Frauengesundheit im Allgemeinen und der Gynäkologie und Geburtshilfe im Besonderen, insbesondere die Förderung der Wissenschaft und Bildung auf diesem Gebiet mit dem Ziel, die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen, zu vertiefen und den Austausch von Ideen zu verwirklichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Veranstaltung von wissenschaftlichen Kongressen,
 - b) die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen gynäkologischen und geburtshilflichen Institutionen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen wissenschaftlichen Organisationen,
 - c) die fachliche und wissenschaftliche Beratung von medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Sicherstellung von deren Qualität auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe, auch durch entsprechende Publikationen,
 - e) die redaktionelle und wissenschaftliche Bearbeitung der von dem Verein herausgegebenen und weiterentwickelten Leitlinien für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie sämtliche fachliche Empfehlungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder; er kann auch außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Frauenärztin und jeder Frauenarzt – auch solche in Weiterbildung – werden sowie alle Wissenschaftler, die in der Gynäkologie und Geburtshilfe tätig sind. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht für alle von dem Verein eingerichteten Ämter.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Ärzte und Forscher anderer medizinischer Fachrichtungen werden sowie Privatpersonen, die sich in besonderer Weise für das Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe engagieren. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Ziele unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (6) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, deren Mitgliedschaft geeignet erscheint, die nationalen und internationalen Verbindungen des Vereins zu fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Erreichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen. Korrespondierende und Ehrenmitglieder – sofern sie nicht auch ordentliche Mitglieder des Vereins sind – haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Sie sind jedoch in jedem Fall von der Beitragspflicht befreit.

- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch den Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann;
 - c) durch Ausschluss im Wege eines Beschlusses des Vorstands, wenn ein Mitglied mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister nicht ausgeglichen hat; dem Betroffenen wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt;
 - d) durch Ausschluss im Wege eines Beschlusses des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung innerhalb eines Monats an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die so dann entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder können unterschiedlich hohe Jahresbeiträge festgesetzt werden; dies gilt auch für Fachärzte bzw. Ärzte in Weiterbildung.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen (z.B. Elternzeit, Auslandsaufenthalt, Weiterbildung, Arbeitslosigkeit, Teilzeit ab 50% Reduzierung der Arbeitszeit) Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mitgliedern in Ausbildung kann die zeitweise beitragsfreie Mitgliedschaft ermöglicht werden.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Der volle Jahresbeitrag wird auch erhoben, wenn jemand erst im Laufe des Geschäftsjahres Mitglied wird oder vor Ende des Geschäftsjahres ausscheidet. Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen gegen Forderungen an den Verein ist nicht zulässig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vertretern:

- Präsident/in
- erster Vizepräsident/in
- zweiter Vizepräsident/in (Pastpräsident/in)
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in

Dies ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Mindestens eine Position in vorgenanntem Vorstand nach § 26 BGB ist mit einem außeruniversitären Chefarzt zu besetzen, mindestens drei Positionen sind mit berufenen Universitätsprofessoren/innen in Leitungsposition zu besetzen.

Im Vorstand im Sinne § 26 BGB müssen zwei Positionen mit einer Frau besetzt werden.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, allerdings gilt im Innenverhältnis, dass der erste Vizepräsident nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Präsident verhindert ist, der zweite Vizepräsident nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Präsident und der erste Vizepräsident verhindert sind, der Schriftführer und der Schatzmeister nur zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Präsident, der erste Vizepräsident und der zweite Vizepräsident verhindert sind.

(2) Zusätzlich zu den nach (1) vorgegebenen Positionen umfasst der Vorstand des Vereins noch folgende Mitglieder:

- a) zwei Vertreter der Pränatal- und Geburtsmedizin aus der Arbeitsgemeinschaft für Geburtshilfe und Pränatalmedizin in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (AGG), die vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft entsandt oder gewählt werden,
- b) zwei Vertreter der gynäkologischen Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin, je ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin e.V. (DGGEF) und ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft Universitärer Reproduktionsmedizinischer Zentren (URZ), wobei die Vertreter vom Vorstand der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft entsandt oder gewählt werden,
- c) zwei Vertreter der speziellen Gynäkologie, je ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft Urogynäkologie und Beckenbodenrekonstruktion (AGUB) und ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft gynäkologische Endoskopie e.V. (AGE), wobei die Vertreter vom Vorstand der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft entsandt oder gewählt werden,
- d) zwei Vertreter der gynäkologischen Onkologie/Senologie, je ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft für gynäkologische Onkologie e.V. (AGO) und ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft für wiederherstellende Operationsverfahren in der Gynäkologie e.V. (AWOGyn), wobei die Vertreter vom Vorstand der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft entsandt oder gewählt werden,
- e) der Präsident des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V.,
- f) ein Vertreter des Verbandes Leitender Ärztinnen und Ärzte in Frauenheilkunde und Geburtshilfe BLFG (Arbeitsgemeinschaft Leitender Ärztinnen und Ärzte in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe e.V.),

- g) zwei Vertreter des Jungen Forums, diese werden von den Mitgliedern des jungen Forums aus deren Mitte gewählt,
- h) der vom Präsidenten ernannte Kongresspräsident.

Die Gremien Lit. a), b), c), d) und g) sind in Hinblick auf das Verhältnis zwischen Frauen und Männern paritätisch zu besetzen.

Die Amtsdauer der Vertreter a) – h) beträgt jeweils zwei Jahre, entsprechend § 7 Abs. 1 der Satzung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder e), f) und h) haben kein Stimmrecht.
- (4) Aus dem Vorstand (1) und (2) müssen die stimmberechtigten Posten zu mindestens 1/3 mit Frauen besetzt werden.
- (5) Der Präsident benennt im Einvernehmen mit dem Vorstand für dessen jeweilige Amtszeit einen Kongresspräsident. Der Kongresspräsident richtet den jeweiligen Kongress im Einvernehmen mit dem Vorstand aus, bereitet die Tagung vor und leitet ihre Durchführung. Er gibt dann auch den Tagungsbericht heraus.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung des Satzungszwecks gemäß § 2;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und anderer Organe;
 - d) Erstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Abfassung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Genehmigung von Arbeitsgemeinschaften nach § 11 Abs. 1;
 - g) Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- (7) Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand gemäß (1) ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten mindestens noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit des ersten Vizepräsidenten den Ausschlag. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Der Vorstand (1) und (2) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit des ersten Vizepräsidenten den Ausschlag. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Der Vorstand (1) und (2) kann im schriftlichen Verfahren, aber auch im Rahmen von Telefonkonferenzen beschließen, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt bzw. sich an der Abstimmung beteiligt.
- (11) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten einberufen. Die Tagesordnung muss spätestens 3 Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (12) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (§ 11) stehen dem Vorstand beratend zur Verfügung.

- (13) Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet, sofern hierüber ein entsprechender Beschluss des Vorstands vorliegt, der jährlich neu zu fassen ist.
- (14) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder § 6 Abs. 1 der Satzung – mit Ausnahme des 2. Vizepräsidenten (Abs. 2) – werden von der Mitgliederversammlung mittels Listenwahl in direkter, geheimer Abstimmung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Das Amt des 2. Vizepräsidenten wird vom ausscheidenden Präsidenten ohne Wahl für die Dauer von zwei Jahren übernommen. Allerdings ist auch das Amt des 2. Vizepräsidenten in der Wahlliste aufzuführen (Abs. 3). Sofern der ausscheidende Präsident für die Position des 2. Vizepräsidenten nicht zur Verfügung steht, ist eine Wahl im Rahmen der Listenwahl vorzunehmen.
- (3) Zum Mitglied des Vorstands gemäß § 6 Abs. 1 kann nur gewählt werden, wer in einer ordnungsgemäß eingereichten Wahlliste aufgeführt ist.

Ordnungsgemäß eingereichte Wahllisten liegen vor, wenn alle fünf Positionen des Vorstands gemäß § 6 Abs. 1 jeweils mit einem ordentlichen, wählbaren (§7 Abs. 1) Mitglied des Vereins besetzt sind und sämtliche Personen der Wahlliste schriftlich mitteilen, dass sie die Wahl gegebenenfalls annehmen werden. Die Wahllisten haben zusätzlich zu den wählbaren Posten des Vorstands § 6 Abs. 1 auch die Posten des Vorstandes § 6 Abs. 2 zu enthalten, da im Ergebnis sichergestellt werden muss, dass durch die jeweilige Wahlliste die Frauenquote von 1/3 (§ 6 Abs. 4) eingehalten wird. Eine Liste, die diese Quote unterschreitet, ist nicht ordnungsgemäß. Zudem sind die Wahllisten bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sofern die Wahllisten ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht worden sind, hat der Vorstand sämtliche Wahllisten spätestens in der letzten Ausgabe des Publikationsorgans vor der Mitgliederversammlung und auf der Homepage, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann eine Wahlliste einreichen oder unterstützen und sich auch selbst mit der entsprechenden Liste zur Wahl vorschlagen.
- Gewählt ist die Liste, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem ebenfalls die absolute Mehrheit erforderlich ist. Sofern auch im zweiten Wahlgang für eine Wahlliste keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden Wahllisten statt, die im zweiten Wahlgang die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Liste, die in diesem Wahlgang die absolute Mehrheit erzielt, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge nach dem Modus des dritten Wahlgangs durchzuführen.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gemäß § 6 Abs. 1 vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand gemäß § 6 Abs. 1, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten (außerordentlichen) Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat.
- (6) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Abs. (2) a) bis d) und g) werden von der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft bestimmt oder gewählt und in den Vorstand der DGGG entsandt.
- Die Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Abs. (2) e) und f) werden von den dort genannten Institutionen entsandt.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Während des alle zwei Jahre stattfindenden Kongresses findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit oder muss auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt (Publikationsorgan) des Vereins zwei Ausgaben vor der Versammlung und auf der Homepage der DGGG, alternativ per E-Mail mindestens jedoch vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Jahresabschlüsse;
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - Änderung der Satzung;

- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - i) Entscheidungen in berufsständischen Angelegenheiten;
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - k) Beschlussfassung über Anträge aus dem Mitgliederkreis;
 - l) Auflösung des Vereins.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins den Vorsitz. Er erstattet der Versammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister erstattet den Kassenbericht und gibt eine Übersicht über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen des Vereins.
- (6) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zu Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr. Diese prüfen die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen und erstatten darüber den Mitgliedern Bericht.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- Über Ergänzungen der Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn es sich nicht um die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen oder Änderungen im Vorstand handelt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Jedes in einer Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nicht zulässig.
- (4) Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche, finanzamtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den Vereinszweck betrifft, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Sie ist in der nächsten Ausgabe des Publikationsorgans bekannt zu geben.

§ 10

Kassenführung

- (1) Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Er hat den Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung des Vermögens zu führen.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt er über Einnahmen und Ausgaben und den Stand des Vermögens Rechnung. Der Bericht ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Betrifft ein Beschluss des Vorstandes das Vermögen des Vereins, hat der Schatzmeister das Recht, dagegen Einspruch zu erheben, über den mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes entschieden wird.

§ 11

Arbeitsgemeinschaften

- (1) Mitglieder des Vereins können sich zu Arbeitsgemeinschaften der DGGG mit speziellen Themen zusammenschließen.
Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften, die Frauenärzte sind, müssen Mitglieder der DGGG sein.
Die Arbeitsgemeinschaften dürfen auch die nationale Sektion einer internationalen Vereinigung oder auch zugleich einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft in einer anderen medizinischen Vereinigung sein, sie sollten die Rechtsform einer juristischen Person (z.B. Verein) haben, alles jedoch nur mit Genehmigung des Vorstandes des Vereins.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften führen den Namen: Arbeitsgemeinschaft für ... in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V..

§ 12

Geschäftsstelle / Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann für die laufenden Arbeiten und die Verwaltung eine Geschäftsstelle unterhalten oder diese Tätigkeiten durch eine Gesellschaft erbringen lassen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung oder entsprechende Verträge.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand § 6 Abs. 1 einen Geschäftsführer bestimmen. Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören und muss nicht Vereinsmitglied sein. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung oder entsprechende Verträge.

§ 13

Senat

- (1) Die aus dem Vorstand ausgeschiedenen Präsidenten des Vereins bilden den Senat. Der jeweils zuletzt ausgeschiedene Präsident übernimmt den Vorsitz des Senats bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nachfolgende Präsident ausscheidet.
- (2) Der Vorsitzende lädt die übrigen Senatsmitglieder zur Versammlung des Senats anlässlich des Kongresses des Vereins ein. Weitere Versammlungen finden nicht statt.
- (3) Der Senat ist für den Vorstand beratend tätig.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse der Organe

- (1) Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen außerhalb einer Sitzung gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer und zusätzlich vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterzeichnet wird.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hierfür erfolgt ebenfalls durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Frauenheilkunde.

Berlin, 18. September 2015

Mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit positiv abgestimmt, siehe Protokoll vom 18.09.2015

Prof. Dr. med. Diethelm Wallwiener

Präsident der DGGG e.V.